

Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2026

6115

Sozialhilfegesetz (SHG)

(Änderung vom; Hilfe für Schutzbedürftige)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Juli 2026,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 a. ¹ Die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige (nachfolgend Asylsuchende) richtet sich nach besonderen Vorschriften. Asylfürsorge a. Zuständigkeit

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Die Gesetzesänderung tritt am 1. März 2027 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, legt der Regierungsrat das Inkrafttreten neu fest.

Bericht

A. Ausgangslage

Im März 2027 werden die ersten Schutzbedürftigen (Status S) seit fünf Jahren in der Schweiz sein und daher grundsätzlich gemäss Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes (SR 142.31) eine Aufenthaltsbewilligung geknüpft an den Status S erhalten. Das geltende Bundesrecht bestimmt, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung ordentliche Sozialhilfe wie die einheimische Bevölkerung (Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) erhalten.

Mit der Annahme des Entlastungspakets 27 für den Bundeshaushalt durch die eidgenössischen Räte am 20. März 2026 wird die Abgeltung des Bundes an die Kantone für die Asylfürsorge auf fünf Jahre beschränkt. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Somit wird der Bund für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung keine Pauschale für deren Unterstützung ausrichten. Mit dem Wegfall der Bundessubvention entfällt aus Sicht der Kantone auch die Kompetenz des Bundes, den Kantonen Vorgaben zur Ausrichtung der Asylfürsorge in diesem Bereich zu machen. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren forderte deshalb die rasche Änderung der AsylV 2. Der Bund hat am 19. Juni 2026 angekündigt, diese Verordnung entsprechend anzupassen und die Anpassung auf den 1. März 2027 in Kraft zu setzen. Damit können die Kantone selbst festlegen, welche Unterstützungsleistungen Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung erhalten sollen.

B. Änderung des Sozialhilfegesetzes

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, § 5a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1) zu ändern. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sollen wie jene ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften und nicht mit ordentlicher Sozialhilfe unterstützt werden. Entsprechend wird der Satzteil «ohne Aufenthaltsbewilligung» weggelassen. Somit unterstehen alle Schutzbedürftigen weiterhin den Regelungen der Asylfürsorge. Es ist nicht gerechtfertigt, dass Schutzbedürftige einzig aufgrund des Zeitablaufs ordentliche Sozialhilfe erhalten und anders behandelt werden als vorläufig Aufgenommene. Mit der geltenden Regelung würde mit Erhalt der (zwar noch an den Status S geknüpften) Aufenthaltsbewilligung zudem der Anreiz zur Integration wegfallen. Gut integrierte Schutzbedürftige können im Übrigen nach fünf Jahren Aufenthalt eine vom Status S unabhängige Härtefallbewilligung beantragen, womit sie nicht mehr dem Asylrecht unterstehen, sondern dem Ausländerrecht. Ausserdem haben Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich Anspruch auf einen Kantonswechsel. Entsprechend bestünde ein starker Anreiz, in den Kanton Zürich zu ziehen, wenn hier eine höhere Unterstützung als in anderen Kantonen ausgerichtet würde.

Mit der Änderung des SHG wird auch die Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13) angepasst werden müssen. Es ist geplant, dass alle Schutzbedürftigen – ob mit oder ohne Aufenthaltsbewilligung – den vorläufig Aufgenommenen gleichgestellt werden. Schon heute erhalten Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die gleichen Unterstützungsleistungen wie vorläufig Aufgenommene.

C. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderung von § 5a SHG führt dazu, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin im bisherigen System unterstützt werden. Damit entfällt der Wechsel von der Asylfürsorge zur Sozialhilfe, der für die Gemeinden einen administrativen Mehraufwand bedeutet hätte (Einreichen von Unterstützungsanzeigen, Budgetberechnung). Durch den Verbleib in der Asylfürsorge können die bestehenden Betreuungs- und Unterstützungslösungen weitergeführt werden. Die bewährten Abrechnungsmechanismen werden nicht verändert.

Mit dem Kostenersatz in der Sozialhilfe gemäss § 44 SHG erstattet der Kanton den Gemeinden die Sozialhilfekosten für Ausländerinnen und Ausländer während längstens zehn Jahren. Künftig wird der Kanton den Gemeinden für alle Schutzbedürftigen während sieben Jahren die gleichen Pauschalen pro Person wie für vorläufig Aufgenommene vergüten. Dadurch haben die Gemeinden einen Anreiz, die Schutzbedürftigen bei der Integration zu unterstützen.

Der Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) und die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) sind Ende Mai 2026 über die geplanten Änderungen und deren mögliche Umsetzung orientiert worden. Sie anerkennen in ihrer Stellungnahme, dass aufgrund der kurzfristig angekündigten Verordnungsänderung des Bundes jetzt Massnahmen notwendig sind, und bezeichnen die angestrebte Anpassung als nachvollziehbar. Verschiedene Bemerkungen beziehen sich im Übrigen nicht auf diese Gesetzesvorlage, sondern auf die angekündigte Änderung der Asylfürsorgeverordnung und werden dort aufgenommen. So soll festgelegt werden, dass alle Schutzbedürftigen, somit künftig auch jene mit Aufenthaltsbewilligung, den vorläufig Aufgenommenen gleichgestellt werden, insbesondere bezüglich Dauer der Abgeltung an die Gemeinden und auch bezüglich Anrechnung an die Aufnahmequote. Mit Letzterem wird der in der Vernehmlassung ausdrücklich gestellte Antrag von GPV und SoKo umgesetzt.

D. Auswirkungen auf den Kanton

Gemäss § 44 SHG ersetzt der Kanton der Wohngemeinde im Sozialhilfereich die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben. Demgegenüber leistet der Kanton den Gemeinden im Asylbereich pauschale Beiträge pro Person während sieben Jahren ab Einreise. Die Aufwendungen des Kantons im Rahmen der Asylfürsorge werden in jedem Fall tiefer ausfallen, als wenn Kostenersatz gemäss Sozialhilfe ausgerichtet würde. Im Laufe des Jahres 2027 werden insgesamt gut 8000 Schutzbedürftige fünf Jahre im Kanton Zürich sein. Unter Berücksichtigung der Erwerbsquote von rund 50% wird mit einem Minderaufwand des Kantons von rund 10 Mio. Franken im Jahr 2027 gerechnet, wenn der Kanton den Gemeinden Asylfürsorgepauschalen anstelle der Sozialhilfekosten vergütet.

E. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinn von § 6 des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

F. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

G. Inkraftsetzung

Da die Änderung der AsylV 2 am 1. März 2027 in Kraft treten soll, muss auch die vorliegende Änderung des SHG auf denselben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Ansonsten würden Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vorübergehend in das System der ordentlichen Sozialhilfe und später wieder zurück in jenes der Asylfürsorge wechseln, was für Kanton und Gemeinden einen grossen Aufwand verursachen und für die betroffenen Personen zweimal unnötige und unzweckmässige Veränderungen ihrer persönlichen Situation bedeuten würde und nicht nachvollziehbar wäre. Zudem werden sehr viele Kantone die Änderung ebenfalls auf den 1. März 2027 vorsehen; ein auch bloss vorübergehender Anreiz auf Kantonswechsel muss verhindert werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli